

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Richtplananpassungen 20

**Teilnehmerangaben:**

Gewerbeverband Berner KMU  
Christoph Erb  
Technikumstrasse 14  
Postfach 1314  
3401 Burgdorf

E-Mail-Adresse: christoph.erb@bernerkmu.ch

Telefon: 034 420 65 65

**Kontaktangaben:**

Direktion für Inneres und Justiz  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch

Telefon: +41 31 633 76 76

**Teilnehmeridentifikation:**

8055

## Richtplananpassungen 20

Auszug der Stellungnahme vom 02. Dezember 2020

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Dokumente Richtplananpassungen 2020	Massnahme B_04: Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	Erfasst von: Christoph Erb  Zweite Tramachse im Zentrum der Stadt Bern: An Stelle der Speichergasse ist eine Linienführung über die Lorrainebrücke in das Massnahmenblatt aufzunehmen.	Die Speichergasse ist wichtig für den Wirtschaftsverkehr, insbesondere für die Zulieferung zu den Geschäften und anderen Betrieben im Stadtzentrum. Eine Tramachse durch die Speichergasse ist für die Wirtschaft keine Option.
Dokumente Richtplananpassungen 2020	Massnahme B_08: Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen	Erfasst von: Christoph Erb  Bei der Planung und Ausführung von Nachsanierungen ist immer die den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechende und realisierbare Lösung zu treffen, d.h. streichen von «mit Schwerpunkt auf quellenseitigen Massnahmen (lärmarme Beläge und Temporeduktionen)».	Bei jedem Sanierungsobjekt und an jedem zu sanierenden Standort sind stets alle möglichen Sanierungsmassnahmen zu evaluieren und zu jeder Massnahme eine Verhältnismässigkeitsprüfung anzustellen. Eine prioritäre Prüfung «quellenseitiger Lärmschutz-Massnahmen» oder gar eine Realisierung ohne Prüfung weiterer Möglichkeiten ist im Rahmen der Verfahrensgrundsätze für staatliches Handeln nicht statthaft. Ein genereller Verweis auf «mehrere Gerichtsentscheide» ist unzulässig, denn auch die Gerichte prüfen jeden Einzelfall individuell.
Dokumente Richtplananpassungen 2020	Massnahme C_04: Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	Erfasst von: Christoph Erb  Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Planung der ESP und stellt sicher, dass die übergeordneten Entwicklungsinteressen gewahrt und die in diesem Zusammenhang nötigen Nachweise erbracht werden.	Die bestehende Ausrichtung des ESP-Programms muss auch in Standorten, welche sich für die Wohnnutzung eignen, bestehen bleiben. Will die Standortgemeinde in der SAZ einen substanziellen Wohnanteil vorsehen, muss sie nachweisen, dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. Aktuelles Beispiel: Im ESP Ausserholligen sind bereits in anderen Teilgebieten recht hohe Wohnanteile vorgesehen. Ein weiterer Schwerpunkt Wohnen auf Kosten der Arbeitsplätze im Teilgebiet «Weyermannshaus West» lässt sich nicht rechtfertigen. Der Nachweis, dass die in diesem Gebiet möglichen Arbeitsplätze anderswo in der Stadt oder der Agglomeration Bern angesiedelt werden können, kann nicht erbracht werden. Der Kanton kann zur Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte bei Bedarf das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung gemäss Art. 102 des Baugesetzes (BauG) einsetzen.
Dokumente Richtplananpassungen 2020	Massnahme C_14: Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	Erfasst von: Christoph Erb  1. Das Massnahmenblatt C_14 hat sämtliche Abbaustandorte im Kanton Bern aufzulisten. Der Titel der Massnahme ist in «Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung» zu ändern. 2. Der Sachplan ADT ist entsprechend nachzuführen. 3. Die Verfahren sind zu beschleunigen.	Zur Beschleunigung der Verfahren ist zu prüfen, ob nicht die Nutzungsplanungskompetenz bei Abbau- und Ablagerungsvorhaben an die Exekutive zu delegieren ist. Zu prüfen ist weiter der Einsatz eines übergeordneten Steuerungsgremiums.
Dokumente Richtplananpassungen 2020	Massnahme D_03: Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen	Erfasst von: Christoph Erb  Ist ein Vorhaben beabsichtigt, bevor für das betreffende Gebiet die Gefahrenstufe bestimmt ist, ist in einer kurzen Frist die Gefahrenstufe festzulegen und den Interessierten bekannt zu geben. Für besondere Vorhaben, welche keinen Aufschub erlauben, sind Ausnahmen zu ermöglichen. Festzulegen sind die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen.	Neu im Massnahmenblatt ist, dass Gebiete, welche gefährdet sein könnten, nicht beplant werden können, solange die zuständige Behörde keine Gefahrenstufe bestimmt hat. Damit liegen diese Gebiete für unbestimmte Zeit brach. Besteht in dieser Zeit ein Interesse an einer Nutzung, ist gegenüber Berechtigten rasch klarzustellen, welche Einschränkungen bestehen.

## Richtplananpassungen 20

Auszug der Stellungnahme vom 02. Dezember 2020

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Dokumente Richtplananpassungen 2020	Strategien Kapitel E: Natur und Landschaft schonen und entwickeln	Erfasst von: Christoph Erb  Es ist näher zu definieren, was unter «Aufwertung der Normallandschaft» zu verstehen ist. Ohne nähere Beschreibung ist auf die Erwähnung dieses Aspektes zu verzichten.	Der Begriff «Normallandschaft» ist näher zu umschreiben, ebenfalls was unter dessen Aufwertung zu verstehen ist.
Dokumente Richtplananpassungen 2020	Massnahme E_02: Sachplan Biodiversität umsetzen und nachführen	Erfasst von: Christoph Erb  Wenn es in der Natur der Sache liegt, dass auch eine ökologische wirtschaftliche Nutzung von Boden nicht zur Erhöhung der Biodiversität führt, darf eine solche nicht aufgrund von «geringer Biodiversität» eingeschränkt werden.	Liegt eine wirtschaftliche Nutzung im Interesse der Biodiversität, soll sie nicht eingeschränkt werden.
Allgemeine Rückmeldung Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	Erfasst von: Christoph Erb  Ergänzung des Strategieteils, Kapitel C5 (Ver- und Entsorgung) 1. Dem Bereich ADT ist im Kantonalen Richtplan eine eigenständige und stärkere Bedeutung zuzumessen. Falls notwendig ist der Sachplan ADT entsprechend nachzuführen. 2. Die folgenden wichtigen Ziele und Grundsätze im Bereich ADT sind in Kapitel C5 aufzunehmen: • Planerische Eigenversorgung und -entsorgung des Kantons • Grundsatz der regionalen Ver- und Entsorgung • Nationales Interesse an der ausreichenden regionalen Ver- und Entsorgung • Ziel der Sicherung ausreichender Abbau- und Deponiereserven für die nächsten 30-45 Jahre • Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen • Hohe Bedeutung der Materialgewinnung und -entsorgung für die Wirtschaft.	Die eingebrachten Anliegen zur Ver- und Entsorgung sind von strategischer Bedeutung.